



## Ferienprogramm rund um „Grüntöne“

Serie (Teil 4): „Alles im grünen Bereich“ / Heute: Der „Park der Stille“ in Horas

FULDA (yw/jo). Im vierten Teil der Serie „Alles im grünen Bereich – Gärten in der Klosterlandschaft Fulda“ stehen der „Park der Stille“ und das Ferienprogramm „Grüntöne“ im Fokus.

Im Park der Stille am Alten Friedhof in Horas am Fraunenberg findet in diesem Jahr

ein besonderes Ferienprogramm statt – und zwar für alle von 8-80 Jahren. Es können also gerne Kinder bis 14 Jahren mit Begleitpersonen (z.B. Eltern/Großeltern) teilnehmen oder junge Leute ab 14 auch mit Freundinnen oder Freunden.

„Grüntöne“ – was ist damit gemeint? Es gibt so viele

verschiedene Grünfarbtöne, alleine schon im Park der Stille. Einige davon einfangen und mit eigenen Ideen und anderen Farben zu einem kleinen Kunstwerk kombinieren, darum soll es bei dem Angebot gehen. Geplant sind tagsüber vier Kreativworkshops unter Anleitung von Christine Hart-

mann (Atelier 14; siehe Foto) und jeweils abends dazu eine kleine Ausstellung der entstandenen Werke im Park, verbunden mit einem Kulturimpuls (z.B. Musik- oder Gesang) und einem



gemütliche Ausklang. Zur Abendausstellung sind alle Interessierten eingeladen.

### TERMINE

Donnerstag, 3., 10., 24 und 31. August, jeweils 12 bis 15.30 Uhr (Workshop) und 18.30 bis 19.30 Uhr (Ausstellung, Talk) Anmeldung unter: [allesimgruenbereich-fulda.de](mailto:allesimgruenbereich-fulda.de)

Alle vier Donnerstags-Termine sind einzeln oder als Reihe buchbar. Die Teilnahme ist ganz ohne künstlerische Erfahrung möglich

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Seid Worraq Geleto

Gemäß § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (Hess-VwZG) vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) wird hiermit bekannt gegeben, dass das Dokument der Behörde:

Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren, Unterhaltsvorschussstelle

Datum und Aktenzeichen des zuzustellenden Dokuments:  
51/04 UVK 004-04417 vom 20.07.2023

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:

Seid Worraq Geleto  
Niedertor 9  
36088 Hünfeld

öffentlich zugestellt wird.

Da sich der oben genannte Zustellungsadressat unbekanntem Ort aufhält und die Zustellung nicht gewährleistet ist, muss die Zustellung öffentlich erfolgen.

Das Dokument kann vom Betroffenen oder seinem Bevollmächtigten (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bonifatiusplatz 1-3

Zimmer: 236, Gebäude: Palais Buttlar

abgeholt oder eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen oder durch Fristversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Fulda, den 20.07.2023

Im Auftrag  
gez. Schuhmann

### Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Noah Hermon Berhane

Gemäß § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (Hess-VwZG) vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) wird hiermit bekannt gegeben, dass das Dokument der Behörde:

Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren, Unterhaltsvorschussstelle

Datum und Aktenzeichen des zuzustellenden Dokuments:  
51/04 UVK 001-03926 vom 20.07.2023

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:

Noah Hermon Berhane  
Niesiger Str. 66  
36039 Fulda

öffentlich zugestellt wird.

Da sich der oben genannte Zustellungsadressat unbekanntem Ort aufhält und die Zustellung nicht gewährleistet ist, muss die Zustellung öffentlich erfolgen.

Das Dokument kann vom Betroffenen oder seinem Bevollmächtigten (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bonifatiusplatz 1-3

Zimmer: 236, Gebäude: Palais Buttlar

abgeholt oder eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen oder durch Fristversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Fulda, den 20.07.2023

Im Auftrag  
gez. Schuhmann

### 1. Nachtrag zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (GVBl. S. 378), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung in

ihrer Sitzung am 10.07.2023 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren vom 22.05.2023 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren vom 22.05.2023 wird wie folgt geändert:

Nr. 4.01 und Nr. 4.02 der Anlage zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Fulda - Gebührenverzeichnis - werden wie folgt neu gefasst:

<b>4.01</b>	Bauzäune und sonstige Baustelleneinrichtungen wöchentlich bei einer umzäunten Fläche der Straße von:	
	bis 30 m²:	
	1. bis 4. Woche	25,00 € p/W
	5. bis 8. Woche	30,00 € p/W
	ab der 9. Woche	35,00 € p/W
	bis 50 m²:	
	1. bis 4. Woche	37,50 € p/W
	5. bis 8. Woche	45,00 € p/W
	ab der 9. Woche	52,50 € p/W
	je weitere angefangene 50 m²	
	1. bis 4. Woche	50,00 € p/W
	5. bis 8. Woche	60,00 € p/W
	ab der 9. Woche	70,00 € p/W
<b>4.02</b>	Aufstellen von Schuttcontainern	
	1 Tag bis 3 Tage	5,00 € p/T
	4 Tage bis 6 Tage	20,00 € /EB
	je Woche	20,00 € p/W
	je Monat	60,00 € p/M

#### Artikel 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, 17.07.2023

Der Magistrat der Stadt Fulda  
gez. Dr. Heiko Wingenfied  
Oberbürgermeister

### 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Fulda

Für die Hauptsatzung der Stadt Fulda vom 10. September 2007 hat die Stadtverordnetenversammlung am 10.07.2023 auf der Grundlage der §§ 5, 6 und 7 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), folgenden 3. Nachtrag beschlossen:

#### Artikel I

§ 6 der Hauptsatzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

#### § 6

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Fulda erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite der Stadt Fulda unter der Internetadresse [www.fulda.de/bekanntmachungen](http://www.fulda.de/bekanntmachungen). Auf die jeweilige öffentliche Bekanntmachung und die jeweils einschlägige Internetadresse wird nachrichtlich in der Fuldaer Zeitung hingewiesen.

2. Bekanntmachungen in Wahlsachen nach § 67 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) erfolgen ebenfalls im Internet nach Abs. 1 mit der Maßgabe, dass gem. § 67 Abs. 3 Nr. 3 KWG statt einer Anschrift nur der Wohnort anzugeben ist. Bekanntmachungen in Wahlsachen werden zusätzlich in vollständiger Fassung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden an folgendem Ort ausgehängt:

Aushangtafel im Bürgerbüro der Stadt Fulda  
Stadtschloss, Schlossstraße 1, 36037 Fulda

Auf den Aushangort ist in der Hinweisbekanntmachung nach Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen. Ort, Beginn und Ende des Aushangs sind auf den ausgehängten Bekanntmachungen zu vermerken.

3. Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen abweichend von Abs. 1 durch Abdruck in der Fuldaer Zeitung.

4. Sind Karten, Pläne, Zeichnungen oder bildliche Darstellungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht, indem sie während der Dienstzeiten im Bürgerbüro der Stadt Fulda, Stadtschloss, zu jedermanns Einsicht für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden ausge-

legt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, soweit diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind auf den Karten, Plänen, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen zu vermerken.

5. Die nach Abs. 1 bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung dauerhaft zugänglich unter

<https://www.fulda.de/rathaus-politik/stadtpolitik/fuldaer-ortsrecht>.

Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung. Jede Person hat das Recht, die nach Abs. 1 im Internet bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Erstattung der Verwaltungskosten entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist in der Hinweisbekanntmachung nach Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen.

6. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet. Die öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck nach Abs. 3 ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung vollendet. Die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung nach Abs. 4 ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

7. Kann die nach Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Auswurf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

#### Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Fulda, 14.07.2023

Der Magistrat der Stadt Fulda  
gez. Dr. Heiko Wingenfied  
Oberbürgermeister

### Ortsbeiratssitzung

Donnerstag, 27.07.2023, 20:00 Uhr, Bürgerhaus Istergiesel, Sitzung des Ortsbeirates Istergiesel

### Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung des letzten Protokolls
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Seniorenveranstaltung 2023
4. Landtags- und Landratswahl am 08. Oktober 2023
5. Anträge und Verschiedenes

Wolfgang Bilz, Ortsvorsteher

### Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115 schreibt im Rahmen der Sanierung und der Umnutzung des Georg-Stieler-Hauses (Gallasiniring 1) Trockenbauarbeiten aus. Der vollständige Text ist in der HAD mit den Referenznummer 16/21578 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

### Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115 schreibt Straßenbauarbeiten für einen Wirtschaftsweg nördlich der Ottilienschule in Fulda Niesig aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/21622 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

### Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115 schreibt Straßenbaumbepflanzungen im Stadtgebiet Fulda aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/21681 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.